

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Referat 313

Frau Regierungsdirektorin Prof. Dr. Annette Rexroth

Postfach 14 02 70

53107 Bonn

Per E-Mail an: 313@bmel.bund.de; Annette.Rexroth@bmel.bund.de

Bonn, 27. Juni 2024

Ihr Geschäftszeichen: 313-22803/0002#001

Nachtrag zur Verbändeanhörung zum Verordnungsvorhaben „Neufassung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MinTafelWV)“ vom 28.05.2024

Sehr geehrte Frau Professorin Rexroth,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns noch einmal für den konstruktiven Austausch im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf zur Neufassung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MinTafelWV). Unter Bezugnahme auf die Anhörung und auf die hierzu geführten Telefongespräche nehmen wir zu einigen offenen Punkten nun noch einmal wie folgt Stellung:

1. Zu § 18 Abs. 2 MinTafelWV (neu)

Wie Sie wissen, entspricht § 18 Abs. 2 MinTafelWV (neu) zwar dem Text der Richtlinie 2009/54/EG („Mineralwasserrichtlinie“). Wir sind uns aber darüber einig, dass die Mineralwasserrichtlinie unklar und veraltet ist und dringend überarbeitet werden müsste. Der neue Text des § 18 Abs. 2 MinTafelWV bedarf daher einer Klarstellung. Ein absolutes Verbot der mehrgleisigen Kennzeichnung, das selbst dann gelten würde, wenn das natürliche Mineralwasser eindeutig gekennzeichnet ist, wäre unverhältnismäßig und würde in rechtswidriger Weise in die nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Berufsausübungsfreiheit der deutschen Mineralbrunnenbetriebe eingreifen.

Wie besprochen, bitten wir Sie daher, eine Klarstellung in die Begründung der neuen Verordnung aufzunehmen. Für die Begründung schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Marken, Handelsnamen oder Unternehmenskennzeichen gelten nicht als „gewerbliche Kennzeichen“ im Sinne des § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2, wenn auf dem Etikett des Mineralwassers deutlich der Quellname angegeben ist. Wenn zusätzlich zum Quellnamen Marken oder Handelsnamen verwendet werden, muss der Quellname in einer Schrift auf das Etikett gedruckt werden, die 1,5fach so groß ist wie die Marke oder der Handelsname. Ein und dasselbe Mineralwasser darf nicht unter verschiedenen Quellnamen in den Verkehr gebracht werden.“

Ergänzend bitten wir um Erstellung einer Leitlinie zur Auslegung des neuen § 18 Abs. 2 MinTafelWV, in der Sie die oben genannte Auslegung weiter erläutern und konkretisieren. Auf diese Weise können rechtswidrige Vollzugsmaßnahmen auf Länderebene verhindert und eine einheitliche Vollzugspraxis gewährleistet werden.

2. Zu § 14 MinTafelWV (neu)

Wie im Rahmen der Anhörung besprochen, bitten wir um eine Ergänzung und Erläuterung des § 14 MinTafelWV (neu). Wie Sie wissen, werden die zulässigen Herstellungsverfahren in Deutschland z.T. anders und strenger bewertet als in anderen EU-Mitgliedstaaten. Z.B. ist es in vielen anderen Mitgliedsstaaten zulässig, Filtermaterialien aus Manganoxiden, Eisenoxiden und Eisenoxidhydroxiden zu verwenden. In Deutschland wird dies von den Behörden der verschiedenen Bundesländer unterschiedlich gesehen. Eine Klarstellung ist daher dringend erforderlich und Sie haben uns mitgeteilt, dass auch einige Vertreter der Bundesländer um eine Klarstellung im Hinblick auf die Behandlungsverfahren gebeten haben.

Wir bitten Sie daher, § 14 MinTafelWV (neu) an den Text der Mineralwasserrichtlinie anzupassen und insbesondere Artikel 4 Abs. 1 c) der Mineralwasserrichtlinie in die MinTafelWV (neu) aufzunehmen. Außerdem bitten wir Sie, in der Verordnungsbegründung klarzustellen welche Filtermaterialien zur Behandlung eines natürlichen Mineralwassers nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 MinTafelWV (neu) zulässig sind.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„§ 14

Herstellungsverfahren

Beim Herstellen von natürlichem Mineralwasser dürfen nur folgende Verfahren angewendet werden:

1. *Abtrennen unbeständiger Inhaltsstoffe, insbesondere Eisen- und Schwefelverbindungen, durch Filtration oder Dekantation, auch nach Belüftung, sofern die Zusammensetzung des natürlichen Mineralwassers durch dieses Verfahren in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird;*
2. *Abtrennen von Eisen-, Mangan- und Schwefelverbindungen sowie von Arsen unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft, sofern die Zusammensetzung des natürlichen Mineralwassers durch dieses Verfahren in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird;*
3. *Abtrennen anderer unerwünschter Inhaltsstoffe als der unter Nr. 1 genannten, sofern die Zusammensetzung des Wassers durch diese Behandlung in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird und sofern die Behandlung mit den durch die EU-Kommission ggf. festgelegten Anwendungsbedingungen im Einklang steht und die Behandlung den zuständigen Behörden mitgeteilt wird und unter deren Kontrolle erfolgt;*
4. *vollständiger oder teilweiser Entzug der freien Kohlensäure durch ausschließlich physikalische Verfahren;*
5. *Versetzen oder Wiederversetzen mit Kohlendioxid.*

Satz 1 steht der Verwendung natürlichen Mineralwassers oder Quellwassers zur Herstellung von Erfrischungsgetränken nicht entgegen.“

Der o.g. Textvorschlag in blauer Schrift entspricht in weiten Teilen Artikel 4 Nummer 1c der Mineralwasserrichtlinie. Der Begriff „Abtrennen“ anstatt „Ausfällen“ wurde bereits in der deutschen Übersetzung der bisherigen MTV genutzt.

Des Weiteren schlagen wir vor, die amtliche Begründung der MinTafelWV wie folgt zu ändern:

„Zu § 14 Herstellungsverfahren

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 soll ein natürliches Mineralwasser von ursprünglicher Reinheit sein. Bei der Gewinnung und Abfüllung soll sich die ursprüngliche Beschaffenheit daher möglichst nicht verändern. Jedwede Behandlung des Wassers beeinflusst jedoch die ursprüngliche Beschaffenheit. Die bei der Herstellung zulässigen Verfahren sind deshalb auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Absatz 1 listet die zulässigen Verfahren auf. Absatz 2 legt Bedingungen für die Anwendung bestimmter Verfahren fest.

§ 14 stützt sich auf § 35 Nummer 3 LFGB, § 13 Absatz 1 Nummer 2 LFGB (§ 14 Absatz 4), § 34 Satz 1 Nummer 2 LFGB (Verkehrsverbot in § 14 Absatz 5 Nummer 1) sowie auf § 34 Satz 1 Nummer 4 LFGB (Verkehrsverbot in § 14 Absatz 5 Nummer 2).

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 beschreibt das erste zulässige Herstellungsverfahren, nämlich das Abtrennen unbeständiger Inhaltsstoffe wie Eisen- und Schwefelverbindungen durch Filtration oder Dekantation, auch nach Belüftung. Dabei darf sich die Zusammensetzung des natürlichen Mineralwassers in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht verändern. Nummer 1 setzt damit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/54/EG um. [Das für die Filtration verwendete Material ist dabei weder in der zugrundeliegenden Richtlinie 2009/54/EG noch in der Mineral- und Tafelwasserverordnung festgelegt. Wesentlich ist jedoch bei allen Herstellungsverfahren für natürliches Mineralwasser, dass sich die Zusammensetzung des natürlichen Mineralwassers in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht verändert. Unter diesen Voraussetzungen kann damit die Filtration über Quarzkiese und Quarzsande, aber insbesondere auch beispielsweise über Kiese und Sande aus vulkanischem Tuff, aus Manganoxiden, aus Eisenoxiden und Eisenoxidhydroxiden oder aus mit Manganoxiden beschichteten Körnern und aus anderen Materialien, die die Zusammensetzung des Mineralwassers in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht verändern, regelmäßig unter Nummer 1 der Herstellungsverfahren zugeordnet](#)

werden. Filtermaterial kann erforderlichenfalls rückgespült, getauscht oder im Zuge einer möglichst nachhaltigen Nutzung nach Regeneration wiederverwendet werden. (Vgl. auch die Ausführungen zu § 2 Absatz 4 Nummer 2 zu Quellwasser).

[... ...]

Zu Nummer 3 (neu)

Nummer 3 (neu) setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/54/EG um. Dort sind die Möglichkeiten und der Rahmen für etwaige weitere Behandlungsmöglichkeiten eines natürlichen Mineralwassers ausdrücklich eröffnet.“

3. Zum Thema „ursprüngliche Reinheit“

Sie haben uns mitgeteilt, dass einige Vertreter der Bundesländer auf eine Erläuterung des Begriffs „ursprüngliche Reinheit“ drängen und dass Sie daher eine Lösung für dieses Thema suchen. Hierzu haben Sie uns am 5. Juni 2024 eine Liste mit Stoffen zur Verfügung gestellt, für die Sie voraussichtlich eine Regelung anstreben. Wir bedanken uns für diese Informationen und für das transparente Vorgehen.

Wir können uns zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu den Stofflisten äußern. Hierfür sind zunächst eine sorgfältige Prüfung und Analyse notwendig, für die unter anderem Hintergrundinformationen zu den einzelnen Stoffen gesammelt und analysiert werden müssen. Im Anschluss bedarf es einer intensiven Abstimmung mit unseren Mitgliedern und Gremien.

Wir haben den Prüf- und Abstimmungsprozess bereits angestoßen und sind zuversichtlich, dass wir Ihnen bis Ende September nähere Informationen werden liefern können.

Vorab möchten wir zu dem Thema Folgendes anmerken:

- a)** Wir stehen dem Vorhaben, den Begriff „ursprüngliche Reinheit“ in der MinTafelWV näher zu erläutern, skeptisch gegenüber, weil in der Mineralwasserrichtlinie keine Definition oder Erläuterung des Begriffs enthalten ist. Aus unserer Sicht widerspricht es dem Gedanken der europäischen Vollharmonisierung des Mineralwasserrechts, wenn nationale Detailregelungen geschaffen werden, die es

auf europäischer Ebene nicht gibt. Die ursprüngliche Reinheit sollte aus unserer Sicht weiterhin im Rahmen einer Einzelfallprüfung für jedes Mineralwasser separat festgestellt werden.

- b)** Falls Sie dem Wunsch der Länder dennoch nachkommen und eine Erläuterung in den Text der MinTafelWV aufnehmen wollen, weisen wir noch einmal darauf hin, dass es keine festen Grenzwerte für die Beurteilung der ursprünglichen Reinheit geben kann; dies wäre EU-rechtswidrig und auch nicht angebracht, da die ursprüngliche Reinheit jeweils individuell anhand diverser Faktoren betrachtet werden muss. Insofern wären allenfalls Orientierungswerte – wie in der Verbändeanhörung von Ihnen auch schon vertreten – denkbar, die bei Bedarf aufgrund einer Einzelfallbetrachtung angepasst werden können und bei denen ein gewisser Ermessensspielraum verbleibt. Diese Orientierungswerte sollten sinnvollerweise auch nicht in den Text der MinTafelWV, sondern – wie auch bisher – in einer separaten AVV aufgenommen werden.
- c)** Falls Sie sich dennoch für eine Aufnahme entsprechender Orientierungswerte in die MinTafelWV entscheiden sollten, sollte man sich – wie schon in der Begründung zum jetzigen Entwurf – auf die in der Leitlinie der Europäischen Kommission vom 16. Oktober 2017 (Document providing indications for competent authorities and food business operators on compliance of natural mineral water with the definition laid down by annex I to Directive 2009/54/EG of the European Parliament and of the Council of 18 June 2009 on the exploitation and marketing of natural mineral waters) genannten Stoffe und die dort genannten Richtwerte beschränken, da insofern bereits eine Einigung auf europäischer Ebene getroffen wurde. Für Stoffe, die in der o.g. Leitlinie nicht genannt werden, sehen wir keine Grundlage für eine nationale Festlegung; vielmehr sollte man insofern ebenfalls eine Absprache auf europäischer Ebene herbeiführen.
- d)** Wie oben ausgeführt, werden wir uns dennoch intensiv mit den Stofflisten beschäftigen und bis voraussichtlich Ende September mit Informationen auf Sie zukommen und weitere Vorschläge unterbreiten. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Vorschläge abwarten würden, bevor Sie eine Entscheidung treffen. Wir sind in der Zwischenzeit selbstverständlich jederzeit ansprechbar und stehen für Fragen zur Verfügung.

3. Kennzeichnung von Mineralwasser mit dem Hinweis „Geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung“

Im Rahmen der Verbändeanhörung haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie aufgrund einer Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 30. Januar 2024 bei der Angabe „Geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung“ einen Pflichthinweis zum notwendigen Abkochen des Wassers vorschreiben wollen.

Aus unserer Sicht ist ein solcher Pflicht- und Warnhinweis bei natürlichem Mineralwasser allerdings überflüssig und unverhältnismäßig. Die Stellungnahme des BfR ist in diesem Punkt nicht überzeugend. Im Einzelnen:

- a) In seiner Stellungnahme führt das BfR aus, dass es keine spezifischen Anforderungen an die mikrobiologische Qualität und Sicherheit von natürlichem Mineralwasser mit der Auslobung „geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung“ gäbe. Das ist unzutreffend.

§ 4 MTV enthält strenge Anforderungen an die mikrobiologische Qualität für Proben von natürlichem Mineralwasser. Zusätzlich gilt nach Anlage 6 der MTV:

„Die in § 4 Abs. 1 Satz 3 genannten Grenzwerte müssen auch bei der Abgabe an den Verbraucher eingehalten werden.“

Für natürliches Mineralwasser, das mit „geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung“ gekennzeichnet ist, gelten also strengere Anforderungen als für andere Mineralwässer. Die mikrobiologischen Anforderungen in § 4 MTV müssen nicht nur bei der Abfüllung, sondern auch in allen Vermarktungsstufen bis zum Endverbraucher eingehalten werden.

- b) Des Weiteren muss natürliches Mineralwasser auch deutlich strengere mikrobiologische Anforderungen einhalten als Trinkwasser an der Entnahmestelle.

Zunächst einmal muss natürliches Mineralwasser ein weiteres Spektrum von Indikatorkeimen abdecken als für Trinkwasser gefordert:

- E. coli in 250 ml (Fäkalindikator)
- Coliforme Keime in 250 ml (Hinweis auf allgemeine Verschmutzung)
- Faekalstreptokokken (Enterokokken) in 250 ml (Hinweis auf allgemeine

Verschmutzung)

- Pseudomonas aeruginosa in 250 ml (Pathogen unter best. Umständen, Biofilmbildner)
- Sulfitreduzierende sporenbildende Anaerobier (Clostridien) in 50 ml (Hinweis auf allgemeine Verschmutzung, länger zurückliegend)

Im Gegensatz dazu ist das zu untersuchende Keimspektrum für Trinkwasser, gem. Trinkwasserverordnung (TVO) Anlage 1, Mikrobiologisch Parameter Teil I auf folgende Untersuchungen beschränkt:

- Escherichia coli (E. coli) in 100 ml
- Intestinale Enterokokken in 100 ml

Zusätzlich zum geringeren Keimspektrum ist auch die Untersuchungsmenge mit 100 ml im Vergleich zu natürlichem Mineralwasser (250 ml) deutlich geringer.

Schließlich sind auch die Koloniezahlen für Trinkwasser gem. Anlage 3, Teil I der Trinkwasserverordnung („Allgemeine Indikatorenparameter“) deutlich weniger streng als für natürliches Mineralwasser. In der genannten Anlage sind für Trinkwasser folgende Anforderungen vorgeschrieben:

Parameter	Einheit	Grenzwert/Anforderung	Bemerkungen
Koloniezahl bei 22°C		ohne anomale Veränderungen	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 100/ml. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Absatz 3 gelten folgende Grenzwerte: 100/ml an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers

Parameter	Einheit	Grenzwert/Anforderung	Bemerkungen
Koloniezahl bei 36 °C		ohne anomale Veränderungen	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 20/ml. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Absatz 3 gilt der Grenzwert von 100/ml.

Für natürliches Mineralwasser gilt hingegen § 4 Abs. 1 MTV. Danach darf bei einer Probe, die innerhalb von 12 Stunden nach der Abfüllung entnommen und untersucht wird, der Grenzwert von 100 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von 20 Grad +/- 2 Grad C und der Grenzwert von 20 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von 37 Grad +/- 1 Grad C nicht überschritten werden.

Bei einer Bebrütungstemperatur von 36 °C gilt für Trinkwasser somit ein Grenzwert von 100/ml und für natürliches Mineralwasser ein Grenzwert von 20/ml.

Insgesamt gelten für natürliches Mineralwasser also deutlich strengere Anforderungen als für Trinkwasser. Für Trinkwasser gibt es indessen kein spezifisches „Abkochgebot“ und auch keine entsprechenden Warnhinweise. Im Gegenteil: Leitungswasser wird sehr oft mit dem Hinweis „geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung“ angepriesen.

- c) Ein Hinweis: „Vor Gebrauch für Säuglinge Abkochen“ o.ä. auf den Etiketten von natürlichem Mineralwasser wäre demgegenüber diskriminierend und auch irreführend. Ein solcher Hinweis würde nämlich implizieren, dass das natürliche Mineralwasser zu stark keimbelastet ist, um es Säuglingen gefahrlos zu verabreichen. Tatsächlich kann natürliches Mineralwasser aber gefahrlos auch von Säuglingen getrunken werden.
- d) Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, warum ein hochwertiges, mikrobiologisch und ursprünglich reines Mineralwasser einen „Warnhinweis“ erhalten soll, wobei „normales“ Trinkwasser aus ggf. kritischen Leitungsszenarien (Hausinstallationen etc.) für die Säuglingsernährung nicht mit solchen Hinweisen vermarktet werden muss. Dies wäre mit einer Diskriminierung und deutlichen Abwertung von natürlichem Mineralwasser für Säuglingsnahrung verbunden.

- e) Ergänzend übersenden wir als

Anlage 1

eine Stellungnahme des Instituts Romeis, die sich noch eingehender mit der BfR-Stellungnahme auseinandersetzt und diese kritisch würdigt. Wir bitten Sie, dies noch einmal mit dem BfR zu besprechen bzw. gerne stehen wir für einen gemeinsamen Termin mit dem BfR zur Verfügung.

4. Mögliche Einführung eines Grenzwerts für Bor in natürlichem Mineralwasser

Schließlich haben Sie in der Anhörung mitgeteilt, dass Sie aufgrund der Stellungnahmen des BfR Nr. 024/2006 vom 7. Februar 2006 und Nr. 009/2021 vom 15. März 2021 über die Einführung eines Grenzwertes oder Richtwertes für Bor nachdenken. Sie haben dazu mitgeteilt, dass deutsche Mineralbrunnen vermutlich nicht oder selten betroffen wären und bitten insofern um Vorschläge.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

- a) Wir sehen einen nationalen Alleingang bei Bor kritisch. Aufgrund der Handelsbeziehungen zwischen den EU-Ländern sollten auch die Gegebenheiten in anderen EU-Ländern berücksichtigt werden.

Die Borgehalte natürlicher Mineralwässer in Europa variieren aufgrund unterschiedlicher Bedingungen von "nicht nachweisbar" bis weit über 5 mg/l. Insbesondere in Osteuropa finden sich hohe Konzentrationen von Bor in einigen hochmineralisierten natürlichen Mineralwässern. Die Konzentrationen reichen von bis zu 20 mg/l in Rumänien, bis zu 10 mg/l in Georgien, bis zu 9,48 mg/l in der Slowakei und bis zu 5,5 mg/l in Slowenien (WHO 2009, Basis: European Federation of Bottled Waters, persönliche Mitteilung, 2008). Durch die Einführung eines niedrigen Bor-Grenzwertes wäre die Verkehrsfähigkeit vieler dieser Mineralwässer gefährdet, obwohl sie z.T. schon sehr lange auf dem Markt sind und bei Verbrauchern geschätzt werden. Die betreffenden natürlichen Mineralwässer können auch nicht so verändert werden, dass der Borgehalt gesenkt wird. Es gibt zur Zeit kein Behandlungsverfahren, das anerkannt und geeignet wäre, um Bor aus natürlichem Mineralwasser zu entfernen. Das wäre allerdings zielführend spätestens dann wenn ein Grenzwert für Bor eingeführt wird.

- b)** Bor ist von geringer toxikologischer Relevanz, Vergiftungen durch Lebensmittel und Getränke sind unbekannt. Es gibt keine epidemiologischen Beobachtungen oder auch nur Hinweise auf Mineralwässer mit erhöhten Borgehalten.

Hierzu ist auch zu berücksichtigen, dass vor allem stark mineralisierte Wässer höhere Mengen an Bor enthalten. Solch hochmineralisierte Wässer werden aber in der Regel nicht in so hohen Mengen verbraucht wie schwach mineralisierte. Aufgrund ihres meist charakteristischen oder gar starken Geschmacks sind sie ungeeignet, z.B. als Begleitgetränk zu Wein, zu Speisen mit feinem Geschmack, zum Mixen von Getränken, zur Zubereitung von Kaffee / Tee usw.

Diejenigen Verbraucher, die hochmineralisiertes Wasser mögen und trinken, verwenden auch niedrig mineralisiertes Wasser oder bevorzugen es, wenn die besondere Situation des Konsums dies nahelegt. Eine überhöhte Aufnahme von Bor oder gar eine Gesundheitsgefahr aufgrund des Konsums entsprechender Mineralwässer ist daher fernliegend.

- c)** Falls Sie trotz der o.g. Bedenken eine Regelung für Bor einführen möchten, kann es sich aus den oben genannten Gründen nur um einen Orientierungswert und keinen Grenzwert handeln. Wir könnten uns vorstellen, diesen an dem von der WHO empfohlenen Richtwert für Trinkwasser zu orientieren (2,4 mg/l für Bor auf der Basis eines Tolerable Daily Intake von 0,2 mg/l). Da die Boraufnahme über andere Lebensmittel niedrig ist, kann aus Sicht der WHO ein Anteil von 40 % der täglichen Boraufnahme durch Trinkwasser zugrunde gelegt werden.

In der EU-Trinkwasser-Richtlinie (EU) 2020/2184 ist zwar ein Grenzwert für Bor von 1,5 mg/l festgelegt. In Anhang I, Teil B heißt es jedoch: "Ein Parameterwert von 2,4 mg/l gilt, wenn entsalztes Wasser die vorherrschende Wasserressource des betreffenden Versorgungssystems ist, bzw. in Regionen, in denen die geologischen Bedingungen zu hohen Konzentrationen von Bor im Grundwasser führen könnten." Dementsprechend wäre für Mineralwasser aus unserer Sicht ein Orientierungswert für Bor von mindestens 2,4 mg/l (entsprechend ca. 13 mg/l Borat) angemessen.

Sollte der Orientierungswert für Bor von 2,4 mg/l bei einem Mineralwasser überschritten werden, ist jeweils nachzuweisen, dass es sich um geogenes Bor im Mineralwasser handelt.

Die o.g. Punkte 1-5 gelten ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 29. Februar 2024, die auch weiterhin Beachtung finden sollte.

Darüber hinaus freuen wir uns, zu alledem im Gespräch zu bleiben und behalten uns vor, bei Bedarf – insbesondere auch nach dem Gespräch mit dem BfR – weitere Informationen und ggf. Stellungnahmen zu übermitteln. Auch für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Reichle
Geschäftsführer